

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 27. Dezember 1993

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0679/92 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89120370.5

Veröffentlichungsnummer: 0369256

IPC: E06C 1/22, E06C 1/32, E06C 7/44

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Gelenkleiter

Anmelder:
KRAUSE-WERK GmbH & Co. KG

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 123(2)

Schlagwort:
"Unzulässige Erweiterung (nach Neufassung der Ansprüche
behoben) "

Zitierte Entscheidungen:
-

Leitsatz/Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0679/92 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 27. Dezember 1993

Beschwerdeführer: KRAUSE-WERK GmbH & Co. KG
Postfach 520
D - 36304 Alsfeld-Altenburg (DE)

Vertreter: Missling, Arne, Dipl.-Ing.
Patentanwalt
Bismarckstraße 43
D - 35390 Giessen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.03.109
des Europäischen Patentamts vom
12. März 1992, zur Post gegeben am
10. April 1992, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 89 120 370.5 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. In der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1992 hat die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung Nr. 89 120 370.5 gemäß Artikel 97 (1) EPÜ zurückgewiesen; die schriftlich begründete Entscheidung trägt das Datum des 10. April 1992. In ihr kam die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß die Streichung des Wortes "Gelenkleiter" und der Ersatz durch "Teleskopleiter" im Anspruch 1 eine unzulässige Änderung im Sinne des Artikels 123 (2) EPÜ bedeute, da in den ursprünglichen Unterlagen kein expliziter oder impliziter Hinweis in einer Richtung vorhanden sei, der diese Änderung stützen könnte.
- II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) am 24. April 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 15. Juli 1992 begründet. Unter Hinweis auf einen "Neuheitstest" kommt sie zu dem Schluß, daß die angefochtene Entscheidung nicht haltbar sei und daß das Patent im beantragten Umfange zu erteilen sei.
- III. Auf die Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 20. August 1993 hin, hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Dezember 1993 neue Unterlagen vorgelegt, nämlich Ansprüche 1 bis 13 und Beschreibungsseiten 1, 1a und 2 bis 12 und beantragt, die angefochtene Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und das Patent auf dieser Basis zu erteilen.

IV. Der geltende Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Gelenkleiter mit zwei über Gelenke verbundenen Leiterelementen (1), welche jeweils mehrere an zueinander parallelen Holmen (2) befestigte Sprossen (3) umfassen, wobei längsverschiebbar an jedem Leiterelement (1) ein Teleskopleiterelement (4) gelagert ist, welches mittels einer Verrastungseinrichtung (5) höhenveränderbar an dem Leiterelement (1) fixierbar ist, wobei die Holme (7) des Teleskopleiterelementes (4) jeweils gegen die Außenseiten der Holme (2) der Leiterelemente (1) anliegen und diese zumindest teilweise umgreifen, wobei weiterhin die Holme (7) jedes Teleskopleiterelementes (4) einen im wesentlichen U-förmigen Querschnitt aufweisen, und wobei eine Verrastungseinrichtung (5) vorgesehen ist, welche zumindest einen Rastknopf (10) umfaßt, welcher verschiebbar am jeweiligen Holm (7) des Teleskopleiterelementes (4) gelagert ist und in Ausnehmungen der Leiterelemente (1) einführbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Rastknopf (10) einen Bolzen (11) umfaßt, welcher in einer Führungsbuchse (21) längsverschiebbar geführt ist, die an den Rändern einer Ausnehmung des Basisbereiches des U-förmigen Querschnitts des Holmes (7) angeordnet ist, daß die Führungsbuchse (21) zur Einschiebung des Bolzens (11) in die stirnseitigen Ausnehmungen der Sprossen (3) der Leiterelemente (1) fluchtend zu der Ausnehmung angeordnet werden kann, und daß der Rastknopf (10) einen Bolzen (11) umfaßt, welcher mittels eines Rastelementes (12) in zumindest einer Position verrastbar ist."

V. Die Beschwerdeführerin verteidigt diesen Anspruch 1, der - wie der ursprüngliche Anspruch 1 - wieder auf eine "Gelenkleiter" abgestellt ist, mit dem Hinweis, daß die in der angefochtenen Entscheidung gerügte unzulässige Erweiterung durch die Verallgemeinerung des Begriffes

"Gelenkleiter" in "Teleskopleiter" rückgängig gemacht worden sei, so daß keine Verletzung von Artikel 123 (2) EPÜ mehr gegeben sei. Zur Stützung des geltenden Anspruchs 1 verweist sie im einzelnen auf die ursprünglichen Ansprüche 1, 2, 3, 6 und 7 sowie die ursprüngliche Beschreibung Seite 9 unten und darauf, daß der geltende Anspruch 1 durch die Aufnahme weiterer Merkmale weiter beschränkt worden sei.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Artikel 123 (2) EPÜ
 - 2.1 Der geltende Anspruch 1 stützt sich im Oberbegriff auf alle Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1, ferner auf die Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 2, 3 und 6.

Die kennzeichnenden Merkmale des geltenden Anspruchs 1 stützen sich auf den ursprünglichen Anspruch 7 sowie auf Merkmale, die der ursprünglichen Fig. 4 bzw. der ursprünglichen Beschreibung Seite 9, Abs. 3, entnehmbar sind, vgl. Bezugszeichen "11" für Bolzen, "21" für Führungsbuchse, "7" für Holm, "3" für Sprossen der Leiterelemente "1", "10" für Rastknopf und "12" für Rastelement. Hieraus geht auch die beanspruchte Funktion dieser Bauelemente zweifelsfrei hervor, nämlich Längsverschiebbarkeit des Bolzens in der Führungsbuchse, Einschieben des Bolzens in die stirnseitigen Ausnehmungen der Sprossen der Leiterelemente fluchtend zur Ausnehmung, sowie Verrastbarkeit des Bolzens in zumindest einer Position.

2.2 Da Anspruch 1 - wie ursprünglich offenbart - nunmehr wieder ganz auf eine "Gelenkleiter" abgestellt ist, ist der Zurückweisungsgrund entfallen und dieser Anspruch 1 in Einklang mit den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

2.3 Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 bis 13 sind ebenfalls ursprungsgedeckt:

Anspruch 2 ist der ursprünglichen Fig. 4 zweifelsfrei entnehmbar, weil dort dem Fachmann eine Zylinderform der Führungsbuchse ebenso offenbart ist, wie ein Ringflansch, welcher gegen die Innenseite des Holmes "7" anliegt, vgl. auch ursprüngliche Seite 9, Zeilen 3 bis 1 v. u..

Die geltenden Ansprüche 3 bis 5 gehen aus den ursprünglichen Ansprüchen 8, 4 und 5 hervor, während die geltenden Ansprüche 6 bis 13 ihre direkte Stütze in den ursprünglichen Ansprüchen 9 bis 16 haben.

Insgesamt ergibt sich somit aus der Sicht des Artikels 123 (2) EPÜ auch im Hinblick auf die abhängigen Ansprüche kein Einwand.

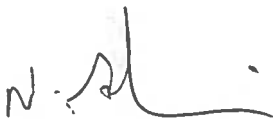
3. Das geltende Schutzbegehren hat damit den alleinigen Zurückweisungsgrund gemäß Artikel 123 (2) EPÜ vollständig behoben, so daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist und die Sache an die erste Instanz zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens zurückzuverweisen ist.

Entscheidungsgründe

Aus diesen Gründen wird entschieden:

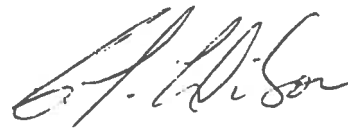
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte



N. Maslin

Der Vorsitzende



C.T. Wilson